

Amtliche Bekanntmachung
der Fachhochschule Südwestfalen
- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -
Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1275

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 28.03.2024

Fachprüfungsordnung
für den Studiengang Technik- und Unternehmensmanagement
(TUM) (berufsbegleitender weiterbildender Master-
Verbundstudiengang)
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest

vom 21. März 2024

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Fachprüfungsordnung

für den Studiengang

Technik- und Unternehmensmanagement (TUM)
(berufsbegleitender weiterbildender Master-Verbundstudiengang)

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Soest

vom

21. März 2024

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1.....	5
Allgemeines.....	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Hochschulgrad.....	5
§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums.....	6
§ 5 Art und Organisation des Lehrangebots.....	6
§ 6 Prüfungsausschuss.....	6
§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	7
Teil 2.....	7
Modulprüfungen und Studienleistungen.....	7
§ 8 Umfang und Form der Modulprüfungen.....	7
§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen.....	7
§ 10 Klausurarbeiten.....	8
§ 11 Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren.....	8
§ 12 Elektronisch gestützte Prüfungen.....	8
§ 13 Mündliche Prüfungen.....	9
§ 14 Hausarbeiten.....	9
§ 15 Kombinationsprüfungen.....	9
§ 16 Portfolio.....	9
§ 17 Semesterbegleitende Teilprüfungen.....	10
§ 18 Projektarbeiten.....	10
§ 19 Referat.....	10
§ 20 Praxisphase.....	11
§ 21 Seminarmodul.....	11
Teil 3.....	12
Das Studium.....	12
§ 22 Umfang der Masterarbeit.....	12

§ 23 Zulassung zur Masterarbeit	12
§ 24 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit.....	12
§ 25 Kolloquium	13
Teil 4.....	13
Ergebnis der Abschlussprüfung, Doppelabschluss	13
§ 26 Ergebnis der Masterprüfung	13
§ 27 Zeugnis	13
§ 28 Doppelabschluss	13
Teil 5.....	14
Schlussbestimmungen	14
§ 29 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung	14

Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan (4 Semester, 90 Leistungspunkte)
- Anlage 2: Studienverlaufsplan (5 Semester, 120 Leistungspunkte)
- Anlage 3: Wahlpflichtmodule

Teil 1

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den Studiengang Technik- und Unternehmensmanagement (berufsbegleitender weiterbildender Master-Verbundstudiengang) im Fachbereich Maschinenbau-Automatisierungstechnik in Soest gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Studiengang Technik- und Unternehmensmanagement (berufsbegleitender weiterbildender Master-Verbundstudiengang) den akademischen Grad „Master of Engineering“, kurz „M.Eng.“.

§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Zur Aufnahme des Studiums müssen neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

- (1) Bei dem zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigenden Bachelor- oder Diplomstudiengang muss es sich um einen technisch orientierten Studiengang handeln. Technisch orientierte Studiengänge sind insbesondere die Studiengänge
 - a) Maschinenbau einschließlich der Varianten maschinenbaulicher Fachrichtung wie Automotive, Fertigungstechnik etc.,
 - b) Mechatronik,
 - c) Elektrotechnik,
 - d) Wirtschaftsingenieurwesen,
 - e) Design- und Projektmanagement und
 - f) Technische Redaktion und Projektmanagement, Technische Redaktion und Medienmanagement

Die geforderte Technikorientierung liegt auch dann vor, wenn Leistungen in technischen Modulen eines Studiengangs im Umfang von insgesamt mindestens 45 ECTS nachgewiesen werden.

- (2) Der Bachelor- oder Diplomstudiengang muss erfolgreich mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 und mit einer Abschlussarbeit von mindestens 2,3 abgeschlossen sein.
- (3) Der Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrungen im Umfang von zwölf Monaten nach dem berufsqualifizierenden Studium muss vorliegen.
- (4) Nachweise gemäß Absatz 1 und 3 sind in amtlich beglaubigter Form dem Antrag auf Einschreibung beizufügen.

- (5) Die Rangfolge für die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen wird durch die zeitliche Reihenfolge der eingehenden Bewerbung (digitaler Poststempel der Onlinebewerbung) festgelegt. Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der vorhandenen Studienplätze, entscheidet diese Rangfolge über die Zulassung.

§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang beträgt
- a) vier Semester mit 90 Leistungspunkten, wenn das vorausgegangene Studium mit 210 Leistungspunkten abgeschlossen wurde oder
 - b) fünf Semester mit 120 Leistungspunkten, wenn das vorausgegangene Studium mit 180 Leistungspunkten abgeschlossen wurde.
- (3) Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Der Katalog, aus dem laut § 4 Absatz 4 RPO die Wahlpflichtmodule zu wählen sind, ist in der Anlage 3 aufgeführt. Die gewählten Module dürfen kein Bestandteil der Bachelorprüfung gewesen sein, die zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigt hat.
- (4) Das fünfsemestrige Studium umfasst zusätzlich zu den Pflichtmodulen gemäß Absatz 3 noch die Praxisphase und ein Seminarmodul gemäß Anlage 2.

§ 5 Art und Organisation des Lehrangebots

- (1) Die Studieninhalte werden zu ca. 70% über Selbststudienmaterialien (Studienbriefe, Lehrbücher, Fachliteratur etc.) vermittelt. Ca. 30% werden über Präsenzveranstaltungen vermittelt.
- (2) Selbststudienmaterialien sollen die Aneignung des Lernstoffs im Selbststudium erleichtern. Sie beinhalten daher neben dem Vorlesungsstoff des vermittelten Lehrgebietes ergänzende Übungsaufgaben, Selbstkontrollaufgaben und Literaturhinweise, die sowohl der Vertiefung des Stoffes als auch der eigenständigen Kontrolle des Studienerfolgs dienen.
- (3) In Präsenzveranstaltungen werden die durch die Selbststudienmaterialien vermittelten Kenntnisse durch Übungen, Praktika und Seminare vertieft.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss nach § 6 RPO ist der gemäß der Nutzungsvereinbarung des Instituts für Verbundstudiengänge der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens (IfV NRW) eingesetzte Fachausschuss für den Studiengang Technik- und Unternehmensmanagement (berufsbegleitender weiterbildender Master-Verbundstudiengang). Dieser besteht aus:
- a) vier Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und außerdem

- b) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 HG und
 - c) einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Bezugnehmend auf § 6 Absatz 3 RPO erfolgt die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern durch den Fachbereichsrat.
Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Abweichend von § 10 Absatz 3 RPO gilt für bestandene Prüfungen, dass die oder der Studierende in maximal einer bestandenen Modulprüfung einmalig eine Notenverbesserung beantragen kann. Mit der Teilnahme an dem Kolloquium erlischt die Möglichkeit der Notenverbesserung. Nicht an der Fachhochschule Südwestfalen erbrachte Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens auf Modulprüfungen anerkannt wurden, und die Masterarbeit können nicht verbessert werden. Erreicht die oder der Studierende in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung zugrunde gelegt.

Teil 2 Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 8 Umfang und Form der Modulprüfungen

Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form eines Portfolios, eines Referates oder in Form Semesterbegleitender Teilprüfungen durchgeführt werden.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:
- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren, einer elektronisch gestützten Prüfung oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
 - b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, eines Portfolios, einer Kombinationsprüfung, eines Referates oder semesterbegleitender Teilprüfungen beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer elektronisch gestützten Prüfung oder einer mündlichen Prüfung endet die Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.

- b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung, eines Portfolios, eines Referates oder Semesterbegleitenden Teilprüfungen endet diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Bei einer Projektarbeit endet die Frist zur Abmeldung zwei Wochen nach der erfolgten Anmeldung.
- (3) Die Zulassung zu einigen Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. In welchen Modulen solche Vorleistungen erbracht werden müssen, ist den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen.

§ 10 Klausurarbeiten

- (1) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten. Das konkrete Zeitmaß der Prüfung gibt die Prüferin oder der Prüfer in der ersten Lehrveranstaltung in Textform bekannt.
- (2) Die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Absatz 4 RPO besteht in diesem Studiengang. In Ergänzung zu den dortigen Regelungen gilt Folgendes:
 - a) Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der ersten Wiederholung (zweiter Versuch) einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit kann sich die Kandidatin oder der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Diese Regelung kann für höchstens drei Modulprüfungen in Anspruch genommen werden.
 - b) Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf das Themengebiet der letzten nicht bestandenen Klausurarbeit oder Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren. Die Ergänzungsprüfung wird von der oder dem Prüfenden der Klausurarbeit und einer oder einem weiteren Prüfenden gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend.
 - c) Die Ergänzungsprüfung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Klausurergebnisses der Wiederholungsprüfung über das Studierenden-Servicebüro in Textform beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Innerhalb von vier Wochen nach genehmigter Antragstellung ist die Ergänzungsprüfung durchzuführen.

§ 11 Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren

- (1) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten. Das konkrete Zeitmaß der Prüfung gibt die Prüferin oder der Prüfer in der ersten Lehrveranstaltung in Textform bekannt.
- (2) Darüber hinaus gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.

§ 12 Elektronisch gestützte Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungsdauer einer Elektronisch gestützten Prüfung gemäß § 19 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten. Das konkrete Zeitmaß der Prüfung gibt die Prüferin oder der Prüfer in der ersten Lehrveranstaltung in Textform bekannt.

- (2) In Ergänzung zu § 19 RPO besteht bei elektronisch gestützten Prüfungen die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Absatz 4 RPO. Es gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.

§ 13 Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 30, bis zu maximal 60 Minuten.

§ 14 Hausarbeiten

- (1) Eine Hausarbeit gemäß § 21 RPO hat in der Regel einen Textumfang von 20 bis 30 Seiten à 30 Zeilen (exklusive Abbildungen und Tabellen). Näheres gibt die Prüferin oder der Prüfer spätestens mit Ausgabe des Hausarbeitsthemas in Textform bekannt.
- (2) Die Hausarbeit kann durch einen Fachvortrag mit einer Dauer von max. 45 Minuten ergänzt werden. Ob ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 15 Kombinationsprüfungen

Welche Prüfungsform gemäß § 22 Absatz 1 RPO zusätzlich zur Hausarbeit verlangt wird, gibt die Prüferin oder der Prüfer in der ersten Lehrveranstaltung in Textform bekannt. Dies schließt auch die Gewichtung der beiden Elemente der Kombinationsprüfung bei der Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Prüferin oder der Prüfer kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung beide Elemente erfolgreich bestanden sein müssen, oder ob ein Notenausgleich möglich ist.

§ 16 Portfolio

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige Lernprozessdokumentation und -reflexion, die neben schriftlichen Anteilen auch mündliche Anteile enthalten kann. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokollen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiven Entwürfen, Klausurarbeiten oder Zeichnungen. Die Anzahl der Einzelemente soll vier nicht überschreiten. Der Gesamtumfang der schriftlichen Elemente hat in der Regel einen Umfang von 20 bis 30 Seiten à 30 Zeilen (exklusive Abbildungen und Tabellen). Die Gesamtdauer der mündlichen Elemente umfasst 60 bis 120 Minuten.
- (2) Die verbindliche Zusammensetzung des Portfolios, seinen Umfang und die Bewertungskriterien gibt die Prüferin oder der Prüfer in der ersten Lehrveranstaltung in Textform bekannt. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Gesamtnote für das Modul mit ein. Die Prüferin oder der Prüfer kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit enthalten, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.
- (4) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind. Die Portfolioprüfung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

§ 17 Semesterbegleitende Teilprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann in fachlich geeigneten Modulen in bis zu vier Teilprüfungen geteilt werden. Diese Teilprüfungen werden als Klausurarbeiten, Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren, elektronisch gestützte Prüfungen oder Hausarbeiten semesterbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Gesamtzeit aller Teilprüfungen dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 60, maximal 120 Minuten. Der Gesamtumfang aller Teilprüfungen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen hat in der Regel einen Textumfang von 25 bis 30 Seiten à 30 Zeilen (exklusive Abbildungen und Tabellen).
- (3) Die verbindliche Aufteilung, Art und Umfang der Teilprüfungen gibt die Prüferin oder der Prüfer in der ersten Lehrveranstaltung in Textform bekannt. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen für die Berechnung der Gesamtnote für das Modul mit ein. Die Prüferin oder der Prüfer kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Teilprüfungen erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß §§ 17, 18, 19 und 21 RPO entsprechend.

§ 18 Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten gemäß § 23 RPO haben in der Regel einen Textumfang von 15 bis 25 Seiten à 30 Zeilen (exklusive Abbildungen, Tabellen und Sourcecodes). Näheres gibt die Prüferin oder der Prüfer spätestens mit Ausgabe des Projektthemas in Textform bekannt.
- (2) Die Projektarbeit kann durch einen Fachvortrag mit einer Dauer von maximal 45 Minuten ergänzt werden. Ob ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Projektarbeit gemäß § 23 Absatz 5 RPO beträgt höchstens zwölf Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu zwei Wochen gewähren. Der Antrag muss in Textform gestellt werden und eine Begründung enthalten. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

§ 19 Referat

- (1) Referate sind Fachvorträge von 15 bis 60 Minuten Länge.
- (2) Für Referate gilt § 17 Absatz 3 RPO entsprechend.

- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung des Referates entscheiden die Prüfenden im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1.

§ 20 Praxisphase

- (1) Studierende des fünfsemestrigen Studiengangs Technik- und Unternehmensmanagement (berufsbegleitender weiterbildender Master-Verbundstudiengang) müssen eine Praxisphase gemäß § 25 RPO absolvieren. Die Dauer beträgt in der Regel 22 Wochen. Zur Praxisphase wird zugelassen, wer mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Praxisphase kann von allen Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben, die gemäß § 7 RPO zu Prüfenden bestellt werden können, betreut werden.
- (3) Im Antrag an den Prüfungsausschuss müssen Zeitraum, Unternehmen beziehungsweise Institution, die zu bearbeitende Thematik und die betreuende Professorin oder der betreuende Professor des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik der Fachhochschule Südwestfalen genannt werden. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser Antrag kann nur unter Darlegung triftiger Gründe durch schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss zurückgezogen werden, solange die Praxisphase noch nicht angetreten ist.
- (4) Die Praxisphase wird nicht benotet. Für das erfolgreiche Ablegen der Praxisphase werden 24 Leistungspunkte angerechnet.
- (5) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn
 - a) ein positives Arbeitszeugnis des Unternehmens bzw. der Institution über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
 - b) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis des Betriebs ist dabei zu berücksichtigen; und
 - c) einmal pro Monat ein Zwischenbericht von 5 Seiten à 30 Zeilen (ohne Bilder und Tabellen) und ein Abschlussbericht über Aufgabenstellung, Durchführung und Ergebnisse des Praxisprojekts spätestens drei Monate nach Ende desselben vorgelegt und anerkannt worden ist. Der Textumfang des Abschlussberichts beträgt in der Regel etwa 60 Seiten à 30 Zeilen (ohne Bilder und Tabellen).
- (6) Studierende, deren Praxisphase nicht anerkannt worden ist, können diese einmal wiederholen.

§ 21 Seminarmodul

- (1) Studierende des fünfsemestrigen Studiengangs müssen im planmäßigen vierten Fachsemester ein Seminarmodul absolvieren. Das Seminarmodul hat einen Umfang von 150 Stunden Workload und findet in der Regel als Blockveranstaltung statt.
- (2) Die Teilnahme am Seminarmodul stellt eine Studienleistung in diesem Studiengang dar, die nicht benotet wird. Für die erfolgreiche Teilnahme werden sechs Leistungspunkte vergeben.

Teil 3

Das Studium

§ 22 Umfang der Masterarbeit

- (1) Der Umfang der Masterarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel 70 Seiten à 30 Zeilen (exklusive Abbildungen und Tabellen).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt mindestens zwölf und höchstens 20 Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss einmalig eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

§ 23 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Masterarbeit nur zugelassen werden, wer:
 - a) im Studiengang Technik- und Unternehmensmanagement (berufsbegleitender weiterbildender Master-Verbundstudiengang) mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat und
 - b) im Fall des fünfsemestrigen Studiengangs die Praxisphase sowie das Seminarmodul erfolgreich absolviert hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind in Ergänzung zu § 29 Absatz 2 RPO folgende weiteren Unterlagen beizufügen:
 - a) eine Erklärung darüber, welche Module als Wahlpflichtmodule festgelegt werden,
 - b) eine Erklärung darüber, ob die Masterarbeit abweichend von § 30 Absatz 4 RPO in englischer Sprache verfasst wird. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers ist beizufügen.

§ 24 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit

- (3) Die Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen. Danach gilt das Thema als angenommen.
- (4) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache, verfasst werden. Die Wahl der Sprache ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit anzugeben.
- (5) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Masterarbeit 15 Leistungspunkte erworben.

§ 25 Kolloquium

- (1) In Ergänzung der Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer
 - a) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 1 bis 3 72 Leistungspunkte,
 - b) in der Masterarbeit 15 Leistungspunkte erworben hat und
 - c) im Fall des fünfsemestrigen Studiengangs die Praxisphase sowie das Seminarmodul erfolgreich absolviert hat.
- (2) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündlichen Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten durchgeführt.
- (3) Das Kolloquium kann mit Zustimmung der oder des Prüfenden per Videokonferenz durchgeführt werden. Sollten beide Prüfenden der oder dem Studierenden per Videokonferenz zugeschaltet sein, muss sich zusätzlich eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer vor Ort bei der oder dem Studierenden befinden.
- (4) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden drei Leistungspunkte erworben.

Teil 4

Ergebnis der Abschlussprüfung, Doppelabschluss

§ 26 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungspunkte erworben wurden:
 - a) In den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 1 bis 3 72 Leistungspunkte,
 - b) in der Masterarbeit 15 Leistungspunkte,
 - c) im Kolloquium 3 Leistungspunkte
 - d) und im fünfsemestrigen Studiengang in Praxisphase und Seminarmodul 30 Leistungspunkte.

§ 27 Zeugnis

Ergänzend zu § 33 Absatz 1 RPO wird im fünfsemestrigen Studiengang die erfolgreich abgeleistete Praxisphase und das Seminarmodul auf dem Zeugnis aufgeführt.

§ 28 Doppelabschluss

- (1) Bezugnehmend auf § 35 RPO wird im Rahmen der Kooperation mit anderen Hochschulen eine Masterurkunde ausgestellt, wenn
 - a) alle Prüfungen, die zur Erlangung des entsprechenden Abschlusses der Partnerhochschule erforderlich sind, abgeschlossen sind,

- b) in drei Pflichtmodulen im Studiengang Technik- und Unternehmensmanagement (berufsbegleitender weiterbildender Master-Verbundstudiengang) 18 Leistungspunkte erworben worden sind,
- c) in der Masterarbeit 15 Leistungspunkte nach den Vorgaben dieser Masterprüfungsordnung erworben worden sind und
- d) im Kolloquium drei Leistungspunkte erworben worden sind.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2024/2025 im ersten Fachsemester im Masterstudiengang Technik- und Unternehmensmanagement eingeschrieben sind.
- (3) Für Studierende des Studiengangs Technik- und Unternehmensmanagement (berufsbegleitender weiterbildender Master-Verbundstudiengang), die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, findet die Fachprüfungsordnung vom 03. Juni 2020 mit den zugehörigen Änderungsordnungen mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Wintersemesters 2027/2028 weiterhin Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der oben genannten Prüfungsordnung können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters	Wintersemester 2025/26
Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters	Sommersemester 2026
Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters	Wintersemester 2026/27
Praxisphase und Seminar modul im Fünfsemestrigen Studiengang	Sommersemester 2027

Die Masterarbeit und das Kolloquium gemäß der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Technik- und Unternehmensmanagement vom 03. Juni 2020 müssen bis zum 29.02.2028 abgeschlossen sein.

Auf Antrag der Studierenden können sie ihr Studium nach dieser Fachprüfungsordnung vom 21.03.2024 fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik vom 21.03.2024 erlassen.

Iserlohn, den 21.03.2024

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster

Anlage 1

Studienverlaufsplan Technik- und Unternehmensmanagement (90 Leistungspunkte)							
	Module	Modultyp	SL	Präsenz	LP	P	
1. Semester	Modernes Produktionsmanagement 1: Performance-Management	PM			6	1	
	Projekt- und Prozessmanagement 1	PM			6	1	
	Strategische Unternehmensführung 1: Business Model Design	PM			6	1	
	Rechnungswesen und Prozessbewertung	PM			6	1	
2. Semester	Modernes Produktionsmanagement 2: Transformations-Management	PM	X		6	1	
	Projekt- und Prozessmanagement 2	PM	X		6	1	
	Strategische Unternehmensführung 2: Unternehmensführung & KI	PM			6	1	
	Wahlpflichtfach 1 / SoSe (1 aus 2)	WPM			6	1	
3. Semester	Kreislaufunternehmen mit nachhaltiger Produktgestaltung	PM			6	1	
	Technikmodul / WiSe (1 aus 2)	WPM			6	1	
	Schlüsselkompetenzen für Führungskräfte	PM			6	1	
	Wahlpflichtfach 2 / WiSe (1 aus 2)	WPM			6	1	
4. Semester	Masterarbeit	PM			15	1	
	Kolloquium	PM			3	1	
					Summen	90	14
SL	Studienleistung	Bei diesem Studienverlaufsplan handelt es sich um eine Empfehlung. Den Studierenden steht es frei, im Rahmen der FPO davon abzuweichen					
Präsenz	Präsenz in Lehreinheiten á 45 Minuten						
LP	Leistungspunkte						
P	Prüfung						
PM	Pflichtmodul						
WPM	Wahlpflichtmodul						

Anlage 2

Studienverlaufsplan Technik- und Unternehmensmanagement (120 Leistungspunkte)							
	Module	Modultyp	SL	Präsenz	LP	P	
1. Semester	Modernes Produktionsmanagement 1: Performance-Management	PM			6	1	
	Projekt- und Prozessmanagement 1	PM			6	1	
	Strategische Unternehmensführung 1: Business Model Design	PM			6	1	
	Rechnungswesen und Prozessbewertung	PM			6	1	
2. Semester	Modernes Produktionsmanagement 2: Transformations-Management	PM	X		6	1	
	Projekt- und Prozessmanagement 2	PM	X		6	1	
	Strategische Unternehmensführung 2: Unternehmensführung & KI	PM			6	1	
	Wahlpflichtfach 1 / SoSe (1 aus 2)	WPM			6	1	
3. Semester	Kreislaufunternehmen mit nachhaltiger Produktgestaltung	PM			6	1	
	Technikmodul / WiSe (1 aus 2)	WPM			6	1	
	Schlüsselkompetenzen für Führungskräfte	PM			6	1	
	Wahlpflichtfach 2 / WiSe (1 aus 2)	WPM			6	1	
4. Semester	Praxisphase	PM			24		
	Seminarmodul	PM			6		
5. Semester	Masterarbeit	PM			15	1	
	Kolloquium	PM			3	1	
					Summen	120	14
SL	Studienleistung	Bei diesem Studienverlaufsplan handelt es sich um eine Empfehlung. Den Studierenden steht es frei, im Rahmen der FPO davon abzuweichen					
Präsenz	Präsenz in Lehreinheiten á 45 Minuten						
LP	Leistungspunkte						
P	Prüfung						
PM	Pflichtmodul						
WPM	Wahlpflichtmodul						

Wahlpflichtmodule

Technikmodule Wahlpflicht 1 aus 2						
Module	Modultyp	SL	Präsenz	Sem.	LP	P
Digitalisierung in Technik und Automatisierung	WPM			WiSe	6	1
Kostenbewusstes Konstruieren	WPM			WiSe	6	1

Wahlpflichtmodule 1 aus 2 je Semester						
Module	Modultyp	SL	Präsenz	Sem.	LP	P
Nachhaltigkeit im Unternehmen mit Hilfe der Klimabilanz	WPM			SoSe	6	1
Unternehmensplanspiel General Management	WPM			SoSe	6	1
Unternehmensrecht	WPM			WiSe	6	1
Innovationsmanagement	WPM			WiSe	6	1

SL	Studienleistung
Präsenz	Präsenz in Lehreinheiten á 45 Minuten
Sem.	Angeboten im Semester
LP	Leistungspunkte
P	Prüfung
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul